Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 125.

(Nr. 6941.) Allerhöchster Erlaß vom 6. November 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf an den Kreis Eckartsberga, im Regierungsbezirk Merseburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Wiehe nach Reinsdorf genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Eckartsberga im Regierungsbezirk Merseburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem gedachten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. November 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Dezember 1867.

(Nr. 6942.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises, im Regierungsbezirke Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Ständen des Meseritzer Kreises auf dem Kreistage vom 29. Juni 1867. beschlossen worden, die zur Zeichnung von 15,000 Thalern Stammaktien und 15,000 Thalern Stamm-Prioritätsaktien der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

A.	10 Stück	à 500 Thaler	=	5,000 Thaler,
B.	50 "	à 200 "	=	10,000 "
C.	100 "	à 100 "	=	10,000 "
D.	125 "	à 40 "	=	5,000 "
			=	30,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, wobei dem Kreise das Recht vorbehalten bleibt, den Tilgungsfonds zu größeren Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Obligationen zu kündigen, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Obligation

des

Meseritzer Kreises

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 29. Juni 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die kreisständische Eisenbahnkommission des Meseritzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant, welchen Betrag der Kreis als Darlehn empfangen hat, und welcher mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate September jeden Jahres.

Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu größeren Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermin in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in der Deutschen und Polnischen Posener Zeitung, im Staatsanzeiger und im Meseritzer Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Meseritz, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fällig-keits-

keitstermins folgenden Zeit, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, bei letzterer jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Meseritz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden. Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben.

Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Meseritz, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Eisenbahnkommission für den Meseritzer Kreis.

Pro-

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Zinskupon I. Serie

zu der

Kreis-Obligation des Meseritzer Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.... **Thaler** .... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom .... bis .... resp. vom .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz und bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen.

Meseritz, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Eisenbahnkommission für den Meseritzer Kreis.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Meseritzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Meseritzer Kreises Littr. ..... № ..... über .... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre von 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz, sowie bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen legitimirten Inhaber der Obligation dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

Meseritz, den ..ten .... 18..

Die kreisständische Eisenbahnkommission für den Meseritzer Kreis.

(Nr. 6943.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1867., betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusätze zu dem Revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851.

Auf Ihren Bericht vom 2. Dezember d. J. will Ich die nach den Beschlüssen des diesjährigen Generallandtages der Westpreußischen Landschaft in der Anlage zusammengestellten Zusätze zu dem Revidirten Landschafts-Reglement vom 25. Juni 1851. hierdurch genehmigen.

Dieser Erlaß ist nebst den Zusätzen durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. Dezember 1867.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zusätze

zu dem

Revidirten Reglement der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

(Gesetz-Sammlung für 1851. Seite 523. ff.)

Zu §§. 6. 24. 26. Thl. I.

Auch ohne Taxe kann auf ein Gut ein Pfandbrief-Anlehn bis zur Höhe des 15fachen Betrages des Behufs der Regulirung der Grundsteuer ermittelten Reinertrages desselben, von welchem die darauf haftenden öffentlichen und gemeinen Lasten mit Ausnahme der Grund-Gebäudesteuer in Abzug zu bringen, bewilligt werden, wenn zwei Landschaftsbeamte nach angestellter Lokalrecherche den guten Zustand und die Zulänglichkeit der vorhandenen Gebäude und des Inventariums bescheinigen.

Zum

Zum §. 43. Thl. I.

[Zusätze vom 15. Februar 1858. (Gesetz-Samml. S. 38.), 2. August 1858. (Gesetz-Samml. S. 452.), 26. August 1861. (Gesetz-Samml. S. 769.)].

Auf die Talons ist der folgende Vermerk zu setzen:

„Das Porto für die Einsendung der Talons und für die Ausreichung der neuen Kuponsserien trägt die Landschaft, jedoch nur bei Werthsdeklarationen bis 50 Thaler für sämmtliche in Einer Hand sich befindenden Kupons".

Zum §. 72. Thl. II.

Die Mittheilungen Seitens der Provinzialdirektionen geschehen fortan nicht mehr an die Kreisdeputirten, sondern an die Landschaftsräthe.

Zum §. 127. Thl. II.

Die Einladung zum Kreistage hat die Provinzialdirektion im Einvernehmen mit dem Landschaftsrathe zu erlassen.

(Nr. 6944.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Statutnachtrages der „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond". Vom 7. Dezember 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. November 1867. den von der Generalversammlung der „Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond" zu Bochum laut notarieller Verhandlung vom 28. September v. J. beschlossenen zweiten Statutnachtrag zu dem unterm 9. Mai 1859. bestätigten Gesellschaftsstatute zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Dezember 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

(Nr. 6945.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Dezember 1867., betreffend die Aufhebung der Ruhrschiffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868. ab.

Auf Ihren Bericht vom 14. d. M. bestimme Ich, daß die nach dem Tarife vom 23. März 1839. (Gesetz-Samml. S. 96.) in Verbindung mit den Erlassen vom 9. Oktober 1848. (Gesetz-Samml. S. 345.), vom 24. März 1852. (Gesetz-Samml. S. 86.) und vom 30. März 1863. (Gesetz-Samml. S. 164.) zu entrichtende Ruhrschiffahrts-Abgabe vom 1. Januar 1868. ab nicht ferner zu erheben ist.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).